

AGRARPOLITIK UND AGRARRECHT IN ÖSTERREICH

Diskussionspapier Nr. 21-R-93

Helmuth Gatterbauer
Gottfried Holzer
Manfried Welan

Juli 1993



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>
http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html

AGRARPOLITIK UND AGRARRECHT IN ÖSTERREICH

ein Überblick

Helmuth Gatterbauer
Gottfried Holzer
Manfried Welan^{*)}

I. Agrarstruktur und Realdaten

Von der Gesamtfläche Österreichs (8,385.300 ha) werden 3,519.000 ha (ca 42%) landwirtschaftlich und 3,857.000 ha (ca 46%) forstwirtschaftlich genutzt. Damit bewirtschaftet die Land- und Forstwirtschaft über 85% des österreichischen Staatsgebietes und ist damit der Wirtschaftsbereich mit der größten Raum-, Boden- und Naturbezogenheit. Die geographischen Verhältnisse bedingen eine natürliche Produktionsteilung: der Schwerpunkt der Grünlandwirtschaft mit Vieh- und Milchwirtschaft liegt im Westen des Landes, der Getreide- und Hackfruchtbau sowie die Spezialkulturen Wein-, Obst- und Gartenbau dominieren in den östlichen Landesteilen. Der Verschiedenheit der natürlichen Produktions- und Ertragsbedingungen entspricht die Einteilung in acht Hauptproduktionsgebiete (Hochalpengebiet, Voralpengebiet, Alpenostrand, Wald- und Mühlviertel, Kärntner Becken, Südöstliches Flach- und Hügelland, Nordöstliches Flach- und Hügelland).

Ca. 90 % der Betriebsfläche stehen in Eigenbewirtschaftung, nur etwa 10 % sind ver- bzw. zugepachtet. Die Agrarstruktur ist durch das Dominieren von bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben gekennzeichnet. Die Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist infolge des Strukturwandels der letzten Jahrzehnte stark zurückgegangen (1960: 396.530 Betriebe; 1990: 273.210 Betriebe). Innerhalb der verbliebenen Betriebe hat sich außerdem ein einschneidender sozioökonomischer Umschichtungsprozeß vollzogen. Immer mehr Betriebe sind aus einkommenspolitischen Gründen gezwungen, zusätzlich zu ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit einen außerlandwirtschaftlichen Erwerb zu ergreifen, um der Familie einen entsprechenden Einkommens- und Lebensstandard zu ermöglichen. Die Zahl der Vollerwerbsbetriebe nimmt daher laufend ab, jene der Nebenerwerbsbetriebe macht bereits mehr als die Hälfte aller Betriebe aus. Aufgrund der Ergebnisse der Betriebszählung 1990 waren von insgesamt 273.210 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

83.158 (30,4 %) Vollerwerbsbetriebe

^{*)} *Ass.-Prof., Doz., Dr. Helmuth Gatterbauer*, Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für Bodenkultur Wien

Univ. Prof., Dr. Gottfried Holzer, Kammeramtsdirektor der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer
o.Univ. Prof. Dr. Manfried Welan; Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für Bodenkultur Wien

23.065	(8,5 %)	Zuerwerbsbetriebe
162.646	(59,5 %)	Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich der sog. Rentnerbetriebe)
4.341	(1,6 %)	Betriebe im Besitz jur. Personen

Rund 55 % der Betriebe sind kleiner als 20 ha, nur 1,7 % hingegen sind größer als 100 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei 26,4 ha, rund 37 % (= 101.000) aller Betriebe liegen im (nach Erschwerniszonen gegliederten) Berggebiet.

Ca. 80% der gesamten Waldfläche sind im Privateigentum, der Rest ist öffentlicher Wald (16,3% Bundesforste mit mitverwalteten Fondswäldern). Es gibt rund 215.000 Betriebe mit Eigenwaldfläche, 37% davon haben weniger als 2 ha Wald (etwa 3% der Gesamtwaldfläche). 1.333 Betriebe (0,6%) haben eine Waldausstattung von 200 ha und mehr (51% der Gesamtwaldfläche).

Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist von 32,3% im Jahre 1951 auf 14% 1971 und 5,9% im Jahr 1991 (212.400 Berufstätige in der Land- und Forstwirtschaft, davon etwa 31.900 Unselbständige = Lohnarbeitskräfte) zurückgegangen. Dennoch konnte die agrarische Produktion in einem Maße gesteigert werden, daß Österreich von einem ernährungswirtschaftlichen Zuschußland zum Selbstversorger, ja bei einigen Produkten zu einem Exportland wurde. Der Selbstversorgungsgrad aus der heimischen Agrarproduktion liegt derzeit bei ca. 100%. Der von der österr. Land- und Forstwirtschaft erzielte jährliche Produktionswert beträgt etwa 80 Mrd. öS, der Anteil der Land- und Forstwirtschaft am Bruttonationalprodukt macht 2,9% aus (1961 11,4%). 20,6% der Verbrauchsausgaben sind der Ernährung, davon etwa 30% dem landwirtschaftlichen Rohprodukt zuzurechnen.

Im Paritätsvergleich liegen die landwirtschaftlichen Einkommen durchschnittlich nur etwas über der Hälfte (53%) des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes eines Industriebeschäftigten. Dazu trägt auch die ungünstige Preis-Kosten-Relation bei, dh. die Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Investitionsgüter steigen rascher als die Erlöse für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

Von dem 1972 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossenen Globalabkommen blieben die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgeklammert, die Vertragsparteien erklärten sich im Art. 15 (1) lediglich bereit, die "harmonische Entwicklung" des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu fördern. Tatsächlich wirkte sich das Freihandelsabkommen mit der EG auf den Agrarhandel höchst nachteilig aus: wurden 1972 noch fast drei Viertel der österreichischen Agrarexporte in EG-Länder abgesetzt, waren es 1991 nur noch 55%. Andererseits nahmen die Agrarimporte aus der EG seit dem Abschluß des Freihandelsabkommens kräftig zu. Das Defizit im Agrarhandel Österreichs mit der EG wuchs 1991 auf über 11 Mrd. öS an. Die Ursachen für diese nachteilige Entwicklung liegen im Fehlen eines Abschöpfungs- und Erstattungssystems, wie es in der EG für den Großteil des Agrarhandels angewendet wird. Das Defizit der agrarischen Handelsbilanz insgesamt stieg von 4,8 Mrd. öS (1960) auf 6,1 Mrd. öS (1970) und wuchs 1991 auf 18,05 Mrd. öS an.

Der Anteil des Agrarbudgets am Gesamtbudget ist seit 1970 von 2,51% auf 2,25% (1992) gesunken.

In den 2.027 landwirtschaftlichen Genossenschaften sind insgesamt 2.172.347 Mitglieder zusammengeschlossen; die Anzahl der Maschinenringe beträgt 200 (mit 60.456 Mitgliedern).

II. Ziele der österreichischen Agrarpolitik

Die grundlegenden Zielsetzungen der österreichischen Agrarpolitik sind im Landwirtschaftsgesetz 1992 (LWG)¹ enthalten, dessen Zweck es ist (§ 1):

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und
6. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und
 - d) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen.

Dabei sind die (im Verordnungswege festzustellenden) Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete besonders zu berücksichtigen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung und diese hat ihrerseits dem Nationalrat jährlich einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" ("Grüner Bericht") vorzulegen, der auch die Maßnahmen zu enthalten hat, die die Bundesregierung zur Erreichung der Ziele des LWG für notwendig erachtet. Ist hierzu die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen.

Der Tatsache, daß das LWG 1960 als umfassende "Grüne Magna Charta" konzipiert, in der Folge jedoch aus politischen Gründen zu einem Torso reduziert wurde, ist es zuzuschreiben, daß dieses Gesetz einen Katalog von Instrumenten und Maßnahmen zur effizienten Erreichung seiner Ziele weitgehend vermissen ließ.

Erst 1992 wurden im Landwirtschaftsgesetz erstmalig die Arten der Förderung (§ 2 Abs 1) und konkrete Förderungsmaßnahmen (§ 2 Abs 2) verankert, und zwar:

- *- produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,
- *- qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich (zB Fruchtfolgeförderung),
- *- Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,
- *- betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,
- *- Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und
- *- Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.

Auch fast alle Bundesländer haben Landwirtschafts(förderungs)gesetze erlassen. Deren Ziele sind insbesondere: Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für einen funktionsfähigen ländlichen Raum, nachhaltige Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, Verbesserung der Einkommensverhältnisse, Anpassung der sozialen Verhältnisse, Sicherung der Nahrungsmittelversorgung, Sicherung des Absatzes und der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Verbesserung des Gesundheitszustandes der bäuerlichen Bevölkerung und Verbesserung der Lage der Bäuerin.

Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind: Beratung, Verbesserung der Produktionsgrundlagen, Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, Förderungsmaßnahmen für Absatz, Verwertung und Vermarktung, Ausbau des Betriebshelfer- und Dorfhelferinnendienstes, Förderungsmaßnahmen zur Rationalisierung der Hauswirtschaft sowie zur Ermöglichung eines Erholungsaufenthaltes. Ebenso sind vorgesehen die Förderung von Wegebau, Be- und Entwässerungsanlagen, Geländekorrekturen und Kultivierung sowie des Aufbaues des Strom- und Telefonnetzes, Abgeltung der Leistungen der Landwirtschaft für die Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft (Bewirtschaftungsprämie, Almauftriebsprämien, Aufforstungsprämien), Förderung des Ausbaues von Privatzimmern und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen.

Weitere wichtige agrarpolitische Ziele finden sich im Marktordnungsgesetz 1985² und im Viehwirtschaftsgesetz 1983³, welche den Kern der landwirtschaftlichen Marktordnung bilden und durch das LWG, das Preisgesetz 1992⁴, das Außenhandelsgesetz 1984⁵, das Ausgleichsabgabengesetz⁶, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz⁷, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988⁸, das Zuckergesetz⁹ und das Gesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt - Austria" (AMA-Gesetz 1992)¹⁰ ergänzt werden.

Ziele der umfassend bewirtschaftenden Milchmarktordnung und Getreidemarktordnung sind:

1. Schutz der inländischen Milch- und Getreidewirtschaft,
2. Stabilisierung der Märkte unter Bedachtnahme auf regionale und saisonale Erfordernisse sowie die Aufnahmefähigkeit der in- und ausländischen Märkte,
3. möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Absicherung strukturverbessernder Maßnahmen und
4. kontinuierliche Versorgung und Belieferung des Marktes mit Produkten zu angemessenen Preisen und mit einwandfreier Qualität.

Ziele des Viehwirtschaftsgesetzes sind:

1. Schutz der inländischen Viehwirtschaft,
2. Stabilisierung der Märkte unter Bedachtnahme auf regionale und saisonale Erfordernisse sowie die Aufnahmefähigkeit der in- und ausländischen Märkte,
3. möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Absicherung strukturverbessernder Maßnahmen und
4. kontinuierliche Versorgung und Belieferung des Marktes mit Produkten zu angemessenen Preisen und mit einwandfreier Qualität.

Wiederholte parlamentarische Initiativen zur Etablierung einer wirklich umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung sind bisher ohne Erfolg geblieben.

III. ÜBERBLICK ÜBER DAS AGRARRECHT

1.) AGRARRECHT UND EIGENTUMSORDNUNG

Dem ABGB aus dem Jahre 1811 folgend setzte sich mit der Bauernbefreiung und der im Gefolge der Revolution 1848 durchgeführten Grundentlastung auch in Österreich ein einheitliches Eigentumsrecht durch. Das auf dem Prinzip der Privatnützigkeit beruhende, individualistisch konzipierte, abstrakt gestaltete und formalisierte Eigentumsrecht des ABGB geht von einem sehr allgemeinen einheitlichen Sachbegriff aus, umfaßt "alles, was jemandem zugehört" und ist die Befugnis, "mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschliessen" (§ 354). Das unter Berücksichtigung der durch das B-VG bedingten Änderungen als Verfassungsgesetz heute noch geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG)¹¹ hat die Unverletzlichkeit des Eigentums, die immerwährende Aufhebung jedes Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes und die damit zusammenhängenden Grundrechte des Wirtschaftslebens wie Freizügigkeit von Personen und Vermögen, Liegenschaftserwerbs- und -verfügungsfreiheit, Erwerbsausübungs-, Berufswahl- und -ausbildungsfreiheit auch zu den wichtigsten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Land- und Forstwirtschaft gemacht. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹² und deren Zusatzprotokolle¹³ haben daran nichts geändert. Die Rechte des Eigentümers erfahren Beschränkungen, da die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern zulässig ist, "als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden" (§ 364 Abs 1 ABGB) und selbst das vollständige Eigentum an einer Sache gegen angemessene Schadloshaltung abgetreten werden muß, wenn es das allgemeine Beste erheischt (§ 365 ABGB). Durch die formal formulierten Gesetzesvorbehalte der Grundrechte ist die konkrete Gestaltung der agrarischen Eigentumsordnung weitgehend auf die Ebene der einfachen Bundes- und Landesgesetzgebung verlagert. Die Gesetzgebung kann den Eigentümer viel und vielfach beschränken, da sie von der Verfassung (Rechtssprechung) nur wenig und sehr einfach beschränkt ist¹⁴. Den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen im weiteren Sinn, also jeder Einschränkung, Entziehung oder Belastung von vermögenwerten Privatrechten und Bindung ihrer Ausübung kommt damit in den einzelnen Lebens- und Gesellschaftsbereichen eine gestalterische Funktion zu. Die Gesetze, die von einer individualistischen Eigentumsauffassung her gesehen "negativ" Beschränkungen und Bindungen des Eigentümers normieren, formen in gesamtgesellschaftlicher Sicht "positiv" die spezielle soziale Funktion des Privateigentums im jeweiligen Lebens- und Gesellschaftsbereich. Die Verfassung macht auch keine Aussage über die Ordnung der Land- und Forstwirtschaft. Im Rahmen und in den Schranken der Verfassung steht es Gesetzgebung und Verwaltung von Bund und Ländern frei, die ihnen sachgemäß erscheinende Agrarpolitik zu betreiben. So ist Agrarrecht Produkt, Instrument und Spiegel der Agrarpolitik.

Durch die Bauern- und Bodenbefreiung kamen Klein- und Mittelbauern zu "Eigen und Erbe", aber auch unter die ihnen unbekanntenen Gesetzmäßigkeiten der Marktwirtschaft. Sie mußten Ablösungs- und Investitionsgelder aufbringen. Die Gesetzgebung machte das Bodeneigentum durch freie Veräußerung und Teilbarkeit und Liberalisierung des Kreditwesens zur Ware. Verschuldung, Zersplitterung des Besitzes, Aufsaugung kleiner Güter zwecks Schaffung marktgerecht produzierender Großbetriebe oder auch großer Eigenjagden (Bauernlegen, Güterschlächtereie), Landflucht und Agrarkrisen, führten Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur zu Bestrebungen, die bäuerliche Erbfolge und den Güterverkehr gesetzlich zu ordnen, sondern auch zu Anfängen des bäuerlichen Organisationswesens. Außerdem wurden gesetzliche Grundlagen für agrarische Operationen geschaffen, um Mängel der alten Agrarverfassung zu beseitigen. Im Zuge des Ersten Weltkrieges wurden Maßnahmen zur Regelung des Grundverkehrs und zur Lenkung der Agrarwirtschaft getroffen.

Da nach der Dezemberverfassung 1867¹⁵ alle Anordnungen "in Betreff der Landeskultur" (insbesondere Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wasserwirtschaft) Landesangelegenheiten waren,

waren vor allem die Landtage gesetzgeberisch aktiv und erließen eine große Anzahl landeskultureller Gesetze. Das Reich nahm die Rahmengesetzgebung insbesondere auf den Gebieten der Bodenreform und des Wasserrechts in Anspruch.

Das schon 1852 ergangene, auf dem Grundsatz der Walderhaltung beruhende Reichsforstgesetz hat die besonderen Wirtschaftsbestimmungen der früheren Waldordnungen abgelöst und die Grundlage der Waldbewirtschaftung für 120 Jahre gebildet.

Die das Eigentum beschränkenden Verwaltungsvorschriften schränkten weniger die privatrechtliche Dispositionsbefugnisse der Grundeigentümer ein, als daß sie sich einerseits mit den Folgen der Grundentlastung befaßten, andererseits dem Schutz und der Förderung der Landeskultur dienten. Die ökonomische Zielsetzung herrschte vor. Das gilt auch für umweltbezogene Rechtsbereiche wie Forstrecht, Wasser-, Jagd- und Fischereirecht. Auch bei den Naturschutzansätzen war der Nützlichkeitsaspekt im Vordergrund. Betrachtet man die entsprechenden umfangreichen Rechtsbereiche von heute, so sind "ökologische Tönung", die Raum- und Naturbezogenheit, die Planungsaffinität und die Regelungsdichte stärker geworden. So gibt es heute in Österreich keinen Wirtschaftszweig, dessen Wirtschaftsabläufe so weitgehend durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind wie die der Forstwirtschaft. Wie Wasserzeichen sind aber im heute geltenden Recht noch die bewährten alten Rechtswerke erkennbar.

2) ZERSPLITTERUNG DES AGRARRECHTES

Eine dem französischen oder belgischen Code Rural entsprechende Kodifikation des Agrarrechtes ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Die Normenfülle des Rechts der Land- und Forstwirtschaft präsentiert sich vielmehr als ein kaum überschaubares Bündel von Rechtsvorschriften verschiedener Epochen und verschiedener Rechtssetzungsautoritäten (Bund und Länder).

Im übrigen überwiegen in der das Agrarrecht kennzeichnenden Gemengelage von öffentlichem und privatem Recht die Normen des öffentlichen Rechts bei weitem.

Im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist in Angelegenheiten der Landwirtschaft die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben, während das Forstwesen ausschließlich Bundessache ist. Die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre und Jahrzehnte haben allerdings zu einer stetigen Aushöhlung der Länderzuständigkeiten in Angelegenheiten der Landeskultur und zu einer zunehmenden Überlagerung durch den Bund geführt.

So werden insbesondere durch jeweils zeitlich befristete Verfassungsklauseln in den sogenannten agrarischen Wirtschaftsgesetzen wesentliche agrarische Kompetenzen der Länder zurückgedrängt, und zwar nicht nur hinsichtlich marktordnender Maßnahmen im eigentlichen Sinn, sondern auch in Belangen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Produktion, somit den Landeskernbereich des Landeskulturrechts betreffen (zB. hinsichtlich der Beschränkung der Massentierhaltung im Viehwirtschaftsgesetz). Die verfassungsgesetzlich vorgezeichneten Strukturen der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts werden außerdem von einem hochdifferenzierten System agrarischer Förderungsmaßnahmen überlagert, das dem Bund aufgrund des geltenden Finanzausgleichs ein entscheidendes Übergewicht gegenüber den Ländern insbesondere hinsichtlich der Beeinflussung der Agrarproduktion einräumt. Die staatliche Verwaltung, die nicht mit hoheitlichen, sondern mit Mitteln des Privatrechts besorgt wird, bleibt nämlich von der Kompetenzverteilung unberührt (Art. 17 B-VG).

Da das Agrarrecht in die verschiedensten Gebiete hineinragt, werden in seinem Bereich nahezu alle verfassungsgesetzlich vorgezeichneten Typen der Kompetenzverteilung aktualisiert:

*-In die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Art 15 B-VG) fallen die Regelung der beruflichen Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Landwirtschaftskammern) sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Landarbeiterkammern), der Grundverkehr (landwirtschaftlicher Grundverkehr einschließlich des Ausländergrunderwerbs sowie der Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken¹⁶), Jagd- und Fischereiwesen, Natur- und Landschaftsschutz, Feldschutz, Pflanzenbau, Tierzucht, Tierschutz, Obst-, Wein- und Gartenbau, Schutz landwirtschaftlicher Kulturlächen sowie (allgemeine) Raumordnung und Landesplanung; soweit nicht gemäß Art 14a B-VG eine Bundeszuständigkeit besteht, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen.

*-In der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art 12 B-VG) sind die Angelegenheiten der Bodenreform (Flurverfassung, Wald- und Weidennutzungsrechte, landwirtschaftliches Bringungswesen, land- und forstwirtschaftliches Siedlungswesen, Alpschutz), des Pflanzenschutzes, des Landarbeiterrechtes und des Arbeiter- und Angestelltenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft, sowie gemäß Art 14a B-VG der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

*-Von den dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesenen Materien (Art 10 B-VG) sind als agrarrechtlich bedeutsam zu nennen: Bundesverfassung, äußere Angelegenheiten, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland (Außenhandel), Zollwesen, Bundesfinanzen, Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (darauf gründen sich u.a. das Anerbenrecht¹⁷, das Landpachtgesetz 1969¹⁸, das Genossenschaftsgesetz 1873), Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (darauf gestützt Pflanzenzuchtgesetz 1947, Saatgutgesetz 1937, Obstpflanzgutgesetz 1958, Rebenverkehrsgesetz 1948, Qualitätsklassengesetz 1967, zum Teil auch Weingesetz 1985), Bergwesen, Forstwesen einschließlich des Triftwesens (vgl. Forstgesetz 1975), Wasserrecht, Wildbach- und Lawinenverbauung, Sozial- und Vertragsversicherungswesen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz 1978), Gesundheitswesen, Luftreinhaltung, Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, Veterinärwesen, Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (darauf stützen sich die die pflanzliche und tierische Produktion betreffenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975), Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung, Statistik, gemäß Art 14 und 14a B-VG höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalten, Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal, öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Hochschulwesen.

Hinsichtlich der Behördenorganisation ist grundsätzlich festzuhalten, daß die Vollziehung der agrarrechtlichen Normen den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bzw den Gerichten (eigene Landwirtschaftsgerichte sind der österreichischen Rechtsordnung unbekannt) obliegt. Auch die rd. 2300 Gemeinden sind seit jeher in den Dienst der Agrarverwaltung gestellt. Die in Art 12 Abs 2 B-VG genannten "Agrarbehörden" (Agrarbezirksbehörden, Landesagrarsenate, Oberster Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) sind in ihrer sachlichen Zuständigkeit im wesentlichen nur auf einen Ausschnitt des Agrarrechtes, nämlich auf das Bodenreformrecht beschränkt. Gleiches gilt für das besondere Verfahrensrecht des Agrarverfahrensgesetzes. In den Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung (Milch, Getreide, Vieh und Mahlprodukte) ist die Agrarmarkt-Austria (AMA) mit Vollziehungsaufgaben betraut. Zur Vollziehung der Grundverkehrsgesetze sind eigene Behörden (Grundverkehrskommission, Ausländergrundverkehrskommission) berufen. Weitere Sonderbehörden sind zB. die nach den Tierzuchtförderungsgesetzen eingerichteten Körkommissionen, die im Landarbeitsrecht institutionalisierten (Ober-)Einigungskommissionen und

Land- und Forstwirtschaftsinspektionen.

Auch die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftskammern) sind in einzelnen Belangen zur Mitwirkung an der Agrikulturverwaltung berufen (zB. Anerkennung von Zuchtsverbänden und Fischzuchtbetrieben, Saatgut- und Rebenanerkennung), ihre primäre Aufgabe liegt jedoch in der Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf allen Gebieten sowie in der Förderung und Beratung. Ähnliches gilt für die Landarbeiterkammern.

4) AGRAREIGENTUM UND KONNEX- UND KOMPLEMENTÄRINSTITUTE

Das Agrareigentum und damit auch das Agrarrecht erfährt in der geltenden Rechtsordnung seine konkrete Ausgestaltung weniger durch die Gesetze, die Sonderprivatrecht statuieren (vgl. Anerbenrecht, Landpachtrecht) und durch auf Grund der Privatautonomie geschaffene Sonderinstitute (zb. Hofübergabsvertrag, Ausgedinge, bäuerliche Ehepakte, Lieferverträge und Kontraktlandwirtschaft), als durch Verwaltungsrecht. Wie schon in der Monarchie wirkt vor allem das Verwaltungsrecht durch die verschiedenen den Agrarbereich betreffenden Regelungen (vgl. insbesondere die verschiedenen Gesetze betreffend die agrarische Produktion, Betriebe, Marktordnung und den Verkehr mit Betriebsmitteln der Land- und Forstwirtschaft, das Forstrecht, das Wasserrecht und den Schutz der natürlichen Umwelt; Grundverkehrsgesetze, die verschiedenen bodenreformatorischen Gesetze) aber auch durch die verschiedenen Förderungen auf das Agrareigentum ein.

Gerade diese vermögenswerten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, welche die Agrarverwaltung des Bundes und der Länder Betrieben in privatrechtlichen Formen unter der Voraussetzung zukommen läßt, daß sich die Empfänger zu einem programmierten Verhalten bereiterklären, ohne aber einen Rechtsanspruch zu haben, sind ein Hauptinstrument der Agrarpolitik geworden. Mit den Agrarsubventionen hängt der Agrarkredit eng zusammen, machen doch kreditpolitische Maßnahmen, also Zinsenzuschüsse, fast ein Drittel der Agrarförderung über den "Grünen Plan" des Bundes aus. Hervorzuheben sind AIK (Agrarinvestitionskredit) und ASK (Agrarsonderkredit).

Alle diese Institute und Instrumente kann man mit RENNER als Konnex- und Komplementärinstitute des Agrareigentums deuten, durch die dessen gesellschaftliche Bewertung und Funktion ermittelt werden können. Als Konnex- und Komplementärinstitute des Agrareigentums fungieren auch die verschiedenen Formen des bäuerlichen Organisationswesens, das Agrararbeits- und Sozialrecht, Agrarbildungsrecht und Agrarabgabenrecht, wobei hier nur auf Kooperation, berufliche Selbstverwaltung, Agrararbeits- und -bildungsrecht kurz eingegangen werden kann.

Auf Grund der dem HGB¹⁹ (wie der GewO 1973²⁰) zugrundeliegenden strengen Trennung zwischen Land- und Forstwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft - die Situation ist ähnlich wie in der BRD vor dem "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten." - bieten sich für Kooperationen als geeignete Formen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft, vor allem aber die Genossenschaft, insbesondere im Bereich Beschaffung und Absatz, an; im Produktionsbereich ist die Kooperation - abgesehen von Maschinenringen und den traditionellen Alp- und Waldgemeinschaften - selten. Kartelle der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebengewerbe sind im übrigen vom Kartellgesetz nicht erfaßt.

Die Bestimmungen über die Erwerbsgesellschaften²¹ bieten nunmehr auch für die Land- und Forstwirtschaft weitere Kooperationsmöglichkeiten, da diese Gesellschaftsform für solche gemeinschaftliche Erwerbsbetätigungen vorgesehen ist, für die eine OHG oder KG - welche ein "Handelsgewerbe" betreiben müssen, nicht gegründet werden kann. Nach diesem Gesetz können offene (OEG) oder Kommandit-Erwerbsgesellschaften (KEG) begründet und im Firmenbuch

eingetragen werden; diese Möglichkeit wird allerdings nur sehr zögernd in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit dem Bereich der Kooperation steht das übrige agrarische Organisationswesen, vor allem die gesetzliche Berufsvertretung in Form der in jedem Land bestehenden Landwirtschaftskammern, deren Pflichtmitglieder Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind, welche die Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich ausüben oder deren Betrieb eine bestimmte Mindestgröße (meist 1 ha) aufweist. Die Organe dieser land- und forstwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper werden von den Mitgliedern gewählt, wobei unter den wahlwerbenden Gruppen der Bauernbund (eine Trägerorganisation der ÖVP) in den Kammern mit ca 76% vertreten ist, während der sozialistische Österreichische Arbeitsbauernbund etwa 11%, die Freiheitliche Bauernschaft rund 9% und der Allgemeine Bauernverband sowie sonstige Gruppen ca 3.5% der Stimmen aufweisen.

Die Kammern haben die wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern, sie zu vertreten, zu beraten und die Gesamtheit zu vertreten durch Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, Entsendung von Vertretern in Beiräte und Kommissionen, Beratung von Behörden etc. Auf Bundesebene besteht als Koordinierungsstelle der Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs", dessen Mitglieder die neun Landwirtschaftskammern und der Raiffeisenverband sind.

Daneben gibt es noch eine Reihe freiwilliger Berufsvereinigungen, wovon vor allem der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände zu erwähnen sind.

Agrararbeitsrecht und Agrarsozialrecht wurden in den Grundzügen durch die Gesetzgebung sukzessive an das übrige Arbeits- und Sozialrecht angepaßt; dieser Prozeß findet jeweils mit Erlassung neuer Normen seine Fortsetzung.

Unmittelbare Grundlage für das Arbeitsvertragsrecht, den Dienstnehmerschutz und das Arbeitsverfassungsrecht sind die Landarbeitsordnungen der Länder, die ihrerseits Ausführungsgesetze eines Grundsatzgesetzes des Bundes²² sind; das Arbeitsvertragsrecht der Angestellten ist im Gutsangestelltengesetz²³ geregelt. Betriebsvertretungen sind in Betrieben einzurichten, wenn außer den familieneigenen Arbeitskräften ständig mehr als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind. Alle Regelungen entsprechen im großen und ganzen den für die übrige Wirtschaft geltenden Arbeitsrechtsvorschriften. In fast allen Ländern bestehen Landarbeiterkammern als gesetzliche Berufsvertretung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unselbständig Erwerbstätigen (in Tirol und Vorarlberg als selbständige Sektion "Dienstnehmer" der Landwirtschaftskammern, in Burgenland und Wien ist die Arbeiterkammer die gesetzliche Interessenvertretung).

Von den freiwilligen Interessensvertretungen ist vor allem der Österreichische Gewerkschaftsbund mit der Gewerkschaft "Land - Forst - Garten" und der Sektion Land- und Forstwirtschaft der Gewerkschaft der Privatangestellten zu erwähnen.

Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz²⁴ sind die einzelnen Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft in der "Sozialversicherungsanstalt der Bauern" zusammengefaßt, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung seit 1978 die Bemessungsgrundlage, nach der die Beitragsbelastung erfolgt, von dem vom Einheitswert (Bewertungsgesetz) der selbstbewirtschafteten Fläche abgeleiteten Versicherungswert des Betriebes ermittelt wird, für die unselbständig Tätigen gilt das allgemeine Sozialversicherungsrecht²⁵.

Das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen ist ein Beispiel für die sukzessive Verrechtlichung

und Verschulung aller Gesellschaftsbereiche und für den Weg in eine Bildungsgesellschaft von Staats wegen. Ziel der land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist es, den Schülern Fachwissen für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden. Für die in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig tätigen Jugendlichen besteht eine gesetzliche Berufsschulpflicht. Dank des vorbildlichen Systems der gesetzlichen Berufsausbildung haben bisher rd. 135.000 Personen die Facharbeiter- (Gehilfen-) bzw. Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt. Die einzelnen Schultypen (land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (rund 70), land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (102), Forstfachschule (1), Sonderfachschulen (28), höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (10), höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (2), land- und forstwirtschaftlich berufspädagogische Lehranstalt (1), land- und forstwirtschaftlich berufspädagogisches Institut (1)) haben je auch besondere Zielsetzungen.

Die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt in den Ausbildungszweigen Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Bei jeder Landwirtschaftskammer besteht eine Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der Ausbildungsweg geht über 3 Jahre Lehrzeit in zugelassenen Lehrbetrieben (es kann auch der elterliche Betrieb sein) und Berufsschule, über Fachschule und Praxiszeit oder über 3-jährige Praxis und Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft (Gehilfenprüfung in einem Sondergebiet der Landwirtschaft), 3-jährige Facharbeiter (oder Gehilfen-)tätigkeit und Besuch einer Fachschule oder eines Meisterlehrganges zur Meisterprüfung.

Landwirtschaft (mit den Studiengzweigen Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Agrarökonomik, Grünraumgestaltung und Gartenbau) und Forstwirtschaft (mit den Studiengzweigen Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, Holzwirtschaft) als universitäre Studienrichtungen (neben Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Lebensmittel- und Biotechnologie sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege) sind nur an der Universität für Bodenkultur Wien eingerichtet.

4) AGRARISCHES "BODENRECHT"

Der Beschränkung des Liegenschaftsverkehrs dienen Landpachtrecht, Grundverkehrsrecht, sowie das Anerben- und Höferecht.

Das Landpachtgesetz regelt die Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen (nicht forstwirtschaftlichen) Nutzung oder der Fischzucht dienende Teichgrundstücke. Es legt Richtpachtzeiten (5 - 15 Jahre) fest und enthält Kündigungsbestimmungen zugunsten des Pächters. Bezüglich der Höhe des Entgelts spricht es von einem "angemessenen Pachtzins", der von dem bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes erzielbaren Ertrag beider Vertragsteilen den Anteil sichert, der dem Wert der zur Erzielung dieses Ertrages notwendigen beiderseitigen Leistungen entspricht. Verlängerung der Pachtdauer und Festsetzung eines angemessenen Pachtzinses sind durch das Gericht möglich.

Das nur für Bauerngüter mittlerer Größe (Erbhöfe) (also nicht für Klein- und Großgrundbesitz) geltende Anerbengesetz zielt auf die Wahrung der Einheit des Hofes, bei einem Übernahmewert und Ansprüchen der weichen Erben im Sinne des "Wohlbestehenkönens des Anerben". Es hat keinen zwingenden Charakter und trifft nur eine Erbteilungsvorschrift für den Fall, daß es zur gesetzlichen Erbfolge kommt, oder daß der Erblasser den Hofübernehmer bezeichnet hat, ohne einen Übernahmepreis festzusetzen. Ähnliche Bestimmungen enthalten - unter Wahrung der Tradition dieser Bundesländer - das Kärntner Erbhöfengesetz und das Tiroler Höferecht.

Die Grundverkehrsgesetze der Länder unterwerfen den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen bzw.

leistungsfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen. Versagt die Grundverkehrsbehörde die Genehmigung, ist das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam. In den einzelnen Grundverkehrsgesetzen sind Tatbestände festgelegt, bei deren Vorliegen der entsprechende Vertrag zu genehmigen ist bzw. bei Widerstreit zu den Zielen der Gesetze die Genehmigung zu versagen ist (zB. Erwerber ist nicht Landwirt, Weiterbewirtschaftung ist nicht gesichert, Erwerb zu Spekulationszwecken oder Bildung von Großgrundbesitz oder Eigenjagd etc.). Zu diesem "grünen Grundverkehr" treten noch Bestimmungen, die den Grundverkehr mit Ausländern verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sowie die in letzter Zeit beschlossenen Regelungen, die auch den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken beschränken.

Im Bereich des Bodenreformrechtes zielen die Flurverfassungsgesetze darauf ab, im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten und die Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zu ordnen. Bei der Zusammenlegung geht es um die Herbeiführung einer wirtschaftlich sinnvollen Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Nach Erfassung und Bewertung des alten Besitzstandes werden gemeinsame Maßnahmen und Anlagen gesetzt und hergestellt und der Grundbesitz neu verteilt, wobei das Prinzip der wertgleichen Abfindung in Grundstücken möglichst gleicher Beschaffenheit maßgebend ist. Die Flurbereinigung ist ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren in einem kleineren Gebiet oder bei wenigen Betrieben.

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken bezweckt eine rationelle und geordnete Bewirtschaftung und Nutzung von bestimmten Grundstücken durch mehrere Berechtigte bzw. eine Auflösung der Gemeinschaften. Sie erfolgt entweder durch Teilung, wobei Teilflächen ins Eigentum übergeben werden, oder Regulierung der Anteilsrechte.

Die Güter- und Seilwegegesetze zielen auf Verkehrserschließung zum Zwecke einer rationellen land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ermöglichen die Einräumung von Realrechten zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Betrieben, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen oder Bringungsanlagen (Güterwege, Materialeilbahnen) zu errichten und zu benützen.

Die Gesetze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besondere Felddienstbarkeiten sehen Neuregulierungen, Regulierungen, Ablösungen u. Sicherung dieser Nutzungsrechte (zB. Weiderechte, Einfeldnutzungsrechte) vor.

Die landwirtschaftlichen Siedlungsgesetze sehen zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere zur Erzielung optimaler Betriebsgrößen in der Land- und Forstwirtschaft Siedlungsverfahren vor, deren Ziel die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe ist, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

Alle diese bodenreformatrischen Verfahren werden von den Agrarbehörden durchgeführt. Sie sind auch für den Almschutz zuständig, der in einigen Landesgesetzen geregelt ist und der Almerhaltung dient. Für Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein bäuerlicher Besitzstrukturfonds errichtet, der dafür Förderungsmittel verteilt. Ähnliche Fonds bestehen auch in Bundesländern.

Die Häufung von Planungsmechanismen im Agrarbereich - die Phänomenologie agrarrechtlich

relevanter Pläne reicht von den Landwirtschaftsgesetzen, vom Bodenreformrecht über die agrarische Marktordnung, das Forstrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Wasserrecht und Jagdrecht bis zum Raumplanungsrecht - und damit die hohe Planaffinität des Agrarrechts ist von der Sache her begründet. Da Raumplanung vorausschauende und umfassende Bodennutzungsplanung bedeutet, gewinnt damit der Plan im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine grundlegend neue Dimension.

Die Auswirkungen der Raumplanung hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft sind mannigfaltig: die örtliche Raumplanung, die von den rund 2300 Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt wird, vermag besonders durch das Instrumentarium der Flächenwidmungspläne die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Entwicklung des einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes maßgeblich zu beeinflussen. Die Raumplanung auf überörtlicher Ebene erfaßt die Land- und Forstwirtschaft in ihren vielfältigen Funktionsbezügen und Wechselwirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Struktur des ländlichen Raumes.

Die Raumordnungsgesetze sehen als bindende Raumordnungsziele und Grundsätze die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige bzw. lebensfähige Land- und Forstwirtschaft vor, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur. Böden, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, dürfen für andere Nutzungen nur herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist möglichst so auszuweisen, daß eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung, insbesondere durch nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, nach Möglichkeit vermieden wird.

In einer ganzheitlichen und teleologischen Schau der Agrarrechtsordnung (vgl. zB. die Ziele der Landwirtschaftsgesetze, des Bodenreform- und Grundverkehrsrechts) ist das Raumordnungsziel der Sicherung und Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft im wesentlichen nichts anderes als die räumliche Dimension der zentralen agrarpolitischen Zielsetzung der Erhaltung der die österreichische Agrarstruktur kennzeichnenden bäuerlichen Familienbetriebe.

5. SONSTIGES AGRARISCHES BETRIEBSRECHT

Im Bereich des sonstigen agrarischen Betriebs- bzw. Produktionsrechtes sind vor allem die Bereiche des ursprünglichen Kerns des Landeskulturrechts, die Tier- und Pflanzenproduktion, zu erwähnen. Wie bereits oben mehrfach angedeutet, steht dieser Bereich, der vor allem durch die Landesgesetzgebung geregelt wird, nicht isoliert, sondern wird vielfach durch andere Normen, zB. des Veterinärwesens, des Lebensmittelrechts oder des Gesundheitswesens mitgestaltet.

Im Bereiche der Tierproduktion ist auf die Tierzuchtgesetze der Länder in Verbindung mit den Tierschutzgesetzen hinzuweisen. In diesen werden die zugelassenen Rassen, die Körung der Vätertiere sowie die Zulässigkeit der Züchtung geregelt, in den Tierschutzgesetzen werden bestimmte Vorschriften über die Haltung der Tiere erlassen.

Im Bereich der Pflanzenproduktion werden Vorschriften über den Pflanzenbau (Pflanzenzucht mit Registrierung der Sorten ist Bundesangelegenheit) und Pflanzenschutz durch die Länder erlassen. Wegen des Eingriffes in die freie Erwerbsbetätigung sind besonders die den Weinbau betreffenden Vorschriften hervorzuheben, die neben den zugelassenen Rebsorten auch Flächenbeschränkungen sowie Vorschriften über die Durchführung der Lese (in Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht) vorsehen, hervorzuheben. Vorschriften über den Feldschutz runden das Konglomerat an Regelungen ab.

Hinsichtlich der Verwertung eigener Produkte sind die Vorschriften betreffend Direktvermarktung zu erwähnen, nach denen Land- und Forstwirte im Rahmen ihrer Tätigkeit befugt sind, ihre Produkte ohne Bindung an feste Betriebsstätten frei zu vermarkten. Diese Befugnis umfaßt auch Verarbeitungsprodukte landwirtschaftlicher Erzeugnisse, soweit sie selbst hergestellt wurden. Durch die GewO-Novelle 1993 wurde auch der Katalog der zugelassenen Nebentätigkeiten (zB. Fuhrwerksdienste, Kulturpflege etc.) präzisiert.

6) FISCHEREI- UND JAGDRECHT

a) Fischereirecht

In Österreich sind alle Gewässer, soweit sie fischereiwirtschaftlich nutzbar sind, in eine Revierbildung einbezogen. Ausgenommen hiervon sind in der Regel lediglich Teiche, die zur landwirtschaftlichen Produktion von Zucht- oder Speisefischen dienen oder als sogenannte "Hobbyteiche" angelegt sind und als private Gewässer gelten. Sowohl in diesen privaten Gewässern als auch in den Fischereirevieren steht das Fischereirecht, das ist das ausschließliche Recht, in diesem Gewässer Fische, Muscheln und Krustentiere zu hegen sowie zu fangen, dem Verfügungsberechtigten zu. Dies kann entweder der Eigentümer selbst (bei privaten Gewässern) oder ein Pächter (bei privaten und öffentlichen Gewässern) sein.

Eine freie Fischerei, wie sie etwa in Küstenstaaten für das Meer bekannt ist, ist nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht zulässig. Für die Ausübung der Fischerei an fremden Gewässern wird neben einer öffentlich-rechtlichen Urkunde - der Fischerkarte oder Gastfischerkarte - auch eine privatrechtliche Erlaubnis des jeweiligen Verfügungsberechtigten - die Lizenz - benötigt. Es wird jedoch vielfach, vor allem in Urlaubsgebieten, durch die Verfügungsberechtigten oder auch durch die Gemeinden Urlaubern die Möglichkeit zum Fischen auf relativ unkomplizierte Weise, wenn auch regelmäßig gegen Entgelt, geboten. Sonstige Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei ergeben sich durch gesetzliche, behördliche oder auch private Verfügungen im Hinblick auf zeitliche Ausübung, insbesondere Schonzeiten, sowie das Verbot der Verwendung bestimmter Geräte oder Köder.

b) Jagdrecht

Wie bei der Fischerei gibt es in Österreich auch keine freie Jagdausübung, da auf Grund der jeweiligen Landesgesetze das "Reviersystem" Anwendung findet. Das heißt, daß alle für die Jagd in Frage kommenden Grundstücke in die Revierbildung einbezogen sind. Grundflächen, die einem oder ungeteilt mehreren Eigentümern gehören, zusammenhängen und das Mindestausmaß von 115 ha erreichen, bilden eine Eigenjagd, andere fallen in das gemeinschaftliche Jagdgebiet. Die Jagd wird entweder in Eigenjagdgebieten durch den Eigentümer selbst ausgeübt oder verpachtet, das gemeinschaftliche Jagdgebiet ist grundsätzlich zu verpachten. Für die Ausübung der Jagd wird eine behördliche Jagdkarte benötigt, die erst nach Ablegung der Jagdprüfung zu erlangen ist. Wie bei der Fischerei besteht aber auch hier die Möglichkeit, mit Gastjagdkarte und entsprechender privatrechtlicher Erlaubnis die Jagd auszuüben. Wesentlich weitergehende Beschränkungen als bei der Fischerei ergeben sich aus gesetzlichen, behördlichen und privaten Verfügungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht sowie für die Verwendung von bestimmten Geräten und Hilfsmitteln. Um die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zu gewährleisten, ist die verpflichtende Bestellung von Jagdaufsehern vorgesehen, denen weitgehende behördliche Funktionen zukommen.

Jagdfremden Personen ist es verboten, ein Jagdrevier abseits von öffentlichen Straßen oder Wegen, die der Verbindung von Gehöften dienen, mit Waffen oder Fallen zu durchstreifen. Ebenso ist jagdfremden Personen die Beunruhigung von Wild oder das Aufnehmen von Jungwild untersagt. Sofern die Ausübung der Jagd bzw. Gebote der Wildhege es erforderlich machen, können Revierteile zu Ruhezeiten erklärt oder befristet gesperrt werden. In diesem Falle ist der Jagdfremde

ebenfalls an die Benützung öffentlicher Wege oder Verbindungswege gebunden.

7) BEGRIFF DES AGRARRECHTS - AGRARRECHT ALS SONDERRECHT?

Die Ansätze zur Bildung eines für Theorie und Praxis tauglichen Agrarrechtsbegriffes sind in Österreich ebenso spärlich wie die umfassende dogmatische Durchdringung des Agrarrechts selbst. Agrarrelevante Rechtsprobleme werden meist im Rahmen einer Gesamtdarstellung des besonderen Verwaltungsrechtes oder unter speziellen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten behandelt. Die wissenschaftliche Systembildung im Agrarrecht wird durch einen Umstand erschwert, auf den ZESSNER-SPITZENBERG bereits 1930 hingewiesen hat, daß nämlich der Inhalt des Begriffes "Land- und Forstwirtschaft nach österreichischem Recht nicht klar und einheitlich, womöglich agrargesetzlich festgelegt ist. Er ist als Objekt der Gesetzgebung vielfach verschieden und negativ von anderen Gebieten (insbesondere der Gewerbeordnung) her, also von außen her abgegrenzt". Das Fehlen eines einheitlichen systembegründeten und systemtragenden Rechtsbegriffes der Land- und Forstwirtschaft hat nicht nur die Agrarrechtswissenschaft negativ beeinflußt, es erklärt auch die ausgeprägte Zurückhaltung der Länder, den ihnen kompetenzrechtlich zugewiesenen Bereich der Landwirtschaft positiv zu regeln.

Die ältere Lehre (SCHIFF, HAAGER, ZESSNER-SPITZENBERG) begriff das Agrarrecht als wirtschaftliches Sonderrecht im Sinne der Gesamtheit der Rechtsnormen, die sich ausschließlich auf die Land- und Forstwirtschaft beziehen. So zählt zB. ZESSNER-SPITZENBERG zum Agrarrecht oder Landwirtschaftsrecht "alle jene Sondernormen, die sich aus den eigenartigen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenzweigen ergeben sowie für die besonderen Beziehungen der in diesen Lebenskreis gestellten Personen sich entwickelt haben". Sein damit letztlich auf das "Spezialrecht der Landwirtschaft" reduzierter Agrarrechtsbegriff ist, wie ZESSNER-SPITZENBERG selbst einräumt, natürlich enger abgegrenzt als das Gebiet der die Land- und Forstwirtschaft überhaupt berührenden Rechtsnormen. In den letzten Jahren ist der traditionelle Agrarrechtsbegriff zunehmend ins Wanken geraten: KÜHNE warnt vor einer isolierten Betrachtung des Agrarrechts. Ein als spezifisches Berufs- und Standesrecht systematisiertes Agrarrecht laufe Gefahr, durch diese Isolierung zur Residualdisziplin zu werden. In der Phase des technischen Rechtsstaates sei es als Faktorrecht, dh. ausgerichtet an grundlegenden Faktoren, wie Boden, Betrieb, ökologische Grundlagen usw., zu begreifen. Diese am Beispiel des Agrarstrukturrechts explizierte Auffassung KÜHNES wird neuerdings zu einem funktionalen Agrarrechtsbegriff (WELAN, HOLZER, EICHLER) weiterentwickelt. Für die Zuzählung von Rechtserscheinungen zum Agrarrecht ist nicht allein maßgebend, ob sie nur auf die spezifischen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet sind. Vielmehr wird dem Agrarrecht in funktionaler Betrachtungsweise jede Norm zugerechnet, die hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft spezifische Wirkungen entfaltet, mag sie nun einem von "typischen" agrarischen Interessen geprägten Rechtsbereich entstammen oder einem solchen, der auch oder vorwiegend von anderen als agrarisch bestimmten Verwaltungszwecken beherrscht ist, wie dies insbesondere in den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Querschnittsmaterien Umweltschutz und Raumordnung der Fall ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß das Agrareigentum nicht nur spezifischen Bindungen im Hinblick auf seine eigentliche Funktion unterliegt, sondern daß es darüber hinaus auch in andere Funktionskreise eingeordnet ist, aus denen sich Schranken ableiten können. Diese Beschränkungen können sich zum einen aus der Integration der Land- und Forstwirtschaft in eine übergreifende räumliche Gesamtplanung ergeben, zum anderen können agrarrelevante Eigentumsbindungen ihre Grundlage in spezifischen Funktionen des Bodens haben, welche sich mit der agrarischen Bodennutzung überlagern (zB. Naturschutzrecht). In funktionaler Sicht können somit die geltenden Normen des Raumplanungsrechtes unter dem Gesichtspunkt ihrer Agrarrelevanz analysiert und zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gemacht werden ("Agrarraumplanungsrecht"). Eine ähnliche funktionale Betrachtungsweise empfiehlt sich hinsichtlich des Umweltrechtes, dh. jener Rechtsnormen, die die Land- und Forstwirtschaft als umwelt-erhaltenden, -belasteten und -belastenden Faktor zum Gegenstand rechtlicher Regelungen

("Agrarumweltrecht") machen. Die die Agrarproduktion spezifisch beeinflussenden und regelnden Normen machen in funktionaler Sicht das "Agrarproduktionsrecht" aus, ebenso könnte von einem "Agrarsozialrecht", "Agrarbildungsrecht", "Agrarabgabenrecht" usw. gesprochen werden.

Die Erweiterung des traditionellen Agrarrechtsbegriffes wirft die Frage auf, ob und inwieweit ein solcherart funktional bestimmter Agrarrechtsbegriff noch eine Abgrenzung gegenüber den allgemeinen überkommenen Rechtsdisziplinen zuläßt. Dies wird dann zu bejahen sein, wenn man die Betrachtung auf jene Normen einschränkt, die die Land- und Forstwirtschaft in ihrer spezifischen Seinsstruktur erfassen, dh. die eine solche normative Wirkung entfalten, die in dieser Form - sei es kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder kraft des berührten Lebenssachverhaltes - nur die Land- und Forstwirtschaft trifft oder treffen kann. Im Wesen des über das traditionelle Sonderrechtsdenken hinausgreifenden funktionalen Agrarrechtsbegriffes liegt es, daß dem darauf aufbauenden System die Geschlossenheit gewisser traditioneller Rechtsmaterien fehlt. Das österreichische Agrarrecht kann somit lediglich als ein in seinen systematischen Bezügen offenes, gegenüber anderen Teildisziplinen nicht abgeschlossenes System verstanden werden, innerhalb dessen - ähnlich wie dies in Italien postuliert wurde - dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eine zentrale Bedeutung zukommt.

8) AGRARRECHTLICHE VEREINIGUNGEN

Als erste agrarjuristische Vereinigung in Österreich wurde 1967 das Österreichische Institut für Agrarrecht und Agrarsoziologie" in Linz gegründet (heute Institut für Agrarpolitik und Agrarsoziologie). 1968 erfolgte in Innsbruck die Gründung der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht (ÖGAUR), die ihren Sitz 1972 an die Universität für Bodenkultur Wien verlegte. Ihr Zweck ist es, das Agrar- und Umweltrecht "im weitesten Umfange" zu pflegen, insbesondere wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung, Darstellung und Fortentwicklung auf dem Gebiet des Agrar- und Umweltrechts anzuregen und zu fördern. 1976 beschloß die Gesellschaft die Ausschreibung des "Hans-Karl-ZESSNERSPITZENBERG-Preises" für Arbeiten auf dem Gebiet des Agrar- und Umweltrechts, die geeignet sind, die wissenschaftliche Durchdringung des österreichischen Agrar- und Umweltrechts zu vertiefen und das öffentliche Interesse am Agrar- und Umweltrecht zu wecken und zu pflegen. 1972 erfolgte der Beitritt der "GAUR zum Comité Européen de Droit Rural (CEDR), der Dachorganisation aller agrarjuristischen Vereinigungen in Westeuropa.

9) LITERATURAUSWAHL

a) Literaturauswahl bis 1945

BAUER J., Landwirtschaftsrecht, in: Vademecum für Landwirte, 1923

BAUER J./ Haager K., Rechtsfragen des Forstwesens, in: Vademecum für die Forst- und Holzwirtschaft, 1929/30

GRÜNBERG K., Studien zur ö. Agrargeschichte, 1901

HAAGER K., Das österreichische Agrarrecht, 1929

MARCHET G., Das Recht des Landwirtes, 1900

MAYRHOFER-PACE E., Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5, 6. Bd, 1900

MISCHLER-ULBRICH J., (Hrsg.), Ö. Staatswörterbuch, 1905

SCHIFF W., Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1898

SCHIFF W., Grundriß des Agrarrechts mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts, Leipzig, 1903

Wiener Gemeinderath (Hrsg), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848/1888, 6 Bde, 1989

ZESSNER-SPITZENBERG, Das österreichische Agrarrecht Wien 1930

b) Literatúrauswahl seit 1945

- ANHAMMER E., Das Recht der Grundstückszusammenlegung³, Wien, 1980
BACH H., Bäuerliche Landwirtschaft im Industriezeitalter, 1967
BINDER H., Jagdrecht, Wien 1992
BOBEK H./PLATTNER E./REINDL P., Forstgesetz 1975, Wien 1977
BRUCKMÜLLER E., Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung, Salzburg, 1977
BMLFw (Hsg), 100 Jahre Landwirtschaftsministerium, 1967 BMLFw (Hsg), Grüner Bericht (verschiedene Jahrg.,nge)
EICHLER M., Land- und Forstwirtschaftsrecht, in: Heller/Eichler, Rechtskunde, 20A., 1978
EICHLER M., Dimensionen des Agrarrechts, 1987
FUNK B./PERNTHALER P., Verfassungsfragen des land- und forstwirtschaftlichen Informationswesens, H 45 der Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer, 1982
GFRERER H./HOLZER G./LATTNER G./MASSAUER E./RAINER H./RUTH P., Bäuerliche Direktvermarktung - Rechtsvorschriften und Produktkatalog, Wien 1989
GATTERBAUER H., Das österreichische Landpachtrecht, Agrarrecht 1972, 195-199
GATTERBAUER H., Behörden und Verfahren in Landwirtschaftssachen in Österreich, Agrarrecht 1972, 458-459
GATTERBAUER H., Die Rechtsstellung des Vermögens im landwirtschaftlichen Betrieb, Agrarische Rundschau 1989/6, 20-24
GATTERBAUER H., Fischereirecht in Österreich, in Vorbereitung
GATTERBAUER H., verschiedene Schriften zum Grundverkehrsrecht
GATTERBAUER H./KAISER G./WELAN M., Aspekte des österreichischen Flurverfassungsrechts, 1972
GATTERBAUER H./RUTH P., Rechtsfragen im landwirtschaftlichen Betrieb, Agrarische Rundschau 1991/5, 20-24
GERLICH D./GRUNDSCHÖBER J./HOLZER G./MANDAK J., Hofübergabe - Hofübernahme, Wien 1983
GREIF F., Landwirtschaftliche Raumplanung in Österreich, Förderungsdienst Sonderheft 6s/1985
GROISS R., Der Plan im Agrarrecht, Linz 1976
HOFREITHER M./SCHNEIDER F., Chance Landwirtschaft. Wege und Perspektiven für die 90-er Jahre, Wien 1988
HOLZER G., Zum Begriff und Standort des Agrarrechts in der österreichischen Rechtsordnung, Juristische Blätter, 1982, 300-310
HOLZER G., Rechtsprobleme der Massentierhaltung, Wien 1979
HOLZER G., Agrarraumplanungsrecht, Wien 1981
HOLZER G./REISCHAUER E., Agrarumweltrecht, Wien 1992
Katholische Sozialakademie (Hrsg.) Leitbilder der österreichischen Agrarpolitik, Wien 1968
KATHREIN G., Anerbenrecht, Wien 1990
KOLB E./ARNOLD K./TESCHNER T., Wirtschaftsverwaltungsrecht, Wien 1977
KRAMMER J./SCHEER G., Das Agrarsystem (Probleme, Perspektiven und Alternativen), Wien 1978
KÜHNE J., Das Bodenrecht, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Bodens, Wien 1972
Landwirtschaftliche Marktordnung und Bundesverfassung, SWA - Rechtsgutachten 45
LANG E., Die Teilwaldrechte in Tirol, Wien, 1978
LANG E., Tiroler Agrarrecht, Bd I u. II, Wien 1989 u. 1991
LANG E./SCHWAMBERGER H., Tiroler Agrarrecht, Bd III, Wien 1993
LAURER R., Aktuelle Probleme des österreichischen Agrar-Marktrechtes, Wien, 1977

MANNERT J., Agrarpolitik in Österreich., Grundlagen, Zusammenhänge, Leistungen, Wien 1991
MAURER O./HOHENECKER J./UNTERSBERGER H., Rechtsbestimmungen beim Direktabsatz
landwirtschaftlicher Produkte in Österreich, Wien 1988
MAURER-ROGY K./MAURER O./GATTERBAUER H., Marktchancen für österreichische
Lebensmittel und Agrarprodukte in der EG, Wien 1992
PIETSCH U., Grundverkehrsrecht, Wien 1992
POSCH N., Rechtskunde für den Landwirt³, Graz 1991
QUENDLER Th., Der ländliche Raum in Österreich, Institut für Raumplanung, Wien 1974
RENNER K., Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Wien 1965
ROSSMANN H., Wasserrecht, Wien 1993
STOIBER J., Das österreichische Agrarrecht, 1952
WALTER R./MAYER H., Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, 1982
WELAN M., Agrarpolitik im Spiegel des Rechts, FS 100 Jahre Hochschule für Bodenkultur, 3. Bd.,
Wien 1973
WELAN M./GROSS R., Eigentum und agrarrechtliche Eigentumsbeschränkungen, Linz 1973
WELAN M./KORINEK K./KROESCHELL K., Aktuelle Probleme des Agrarrechts, Linz 1970
WOHANKA E./STÜRZENBECHER K., Forstgesetz 1975 in der Fassung der Forstgesetz-Novelle
1987, Wien 1991
WYTRZENS H./REICHSTHALER R., Agrar-Umweltpolitik - Agrarrelevante Konzeptionen der
Umweltpolitik, Wien 1990

-
- ¹ BG mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG), BGBl 1992/357
- ² Marktordnungsgesetz 1985 - MOG, BGBl 1985/210 idF BGBl 1992/373; über eine Neugestaltung der Marktordnung wird derzeit verhandelt
- ³ BG mit dem wirtschaftspolitische und ernährungswirtschaftliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft getroffen werden (Viehwirtschaftsgesetz 1983), BGBl 1983/621 idF BGBl 1992/374
- ⁴ BG mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl 1992/145
- ⁵ BG über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl 1984/184 idF BGBl 1993/408
- ⁶ BG über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz), BGBl 1967/219 idF BGBl 1991/698
- ⁷ Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl 1952/183 idF BGBl 1992/377
- ⁸ BG über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft (Geflügelwirtschaftsgesetz 1988), über Änderungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabengesetzes, BGBl 1987/579
- ⁹ BG über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl 1967/217 idF BGBl 1987/663
- ¹⁰ BGBl 1992/376
- ¹¹ RGBl 1867/142 idF BGBl 1988/684
- ¹² BGBl 1958/210 idF BGBl 1990/64
- ¹³ Insbes. 1. ZPEMRK; sowohl die EMRK als auch das 1. ZP. stehen gemäß BGBl 1964/59 in Verfassungsrang
- ¹⁴ Zu beachten ist, daß nach der Judikatur des VerfGH eine Enteignungsentschädigung nach der Verfassung nicht erforderlich ist; gleichwohl wird in fast allen einfachen Enteignungsgesetzen eine solche vorgesehen.
- ¹⁵ §§ 11, 12 RGBl 1867/141
- ¹⁶ BV-G - Novelle BGBl 1992/276; darauf gründend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl 1993/260 und entsprechende Kundmachungen in den LGBl; wesentliches Ziel dieser Regelungen ist die Beschränkung des Erwerbs von Zweitwohnstätten im Hinblick auf die Mitgliedschaft Österreichs zum EWR

-
- ¹⁷ BG über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz), BGBl 1958/106 idF 1989/659; BG über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1990), BGBl 1989/658; G betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, LGBl Tirol 1900/47 idF BGBl 1989/657
- ¹⁸ BG mit dem Bestimmungen über landwirtschaftliche Pachtverträge getroffen werden (Landpachtgesetz), BGBl 1969/451
- ¹⁹ Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897, dRGI S 219/1897 idF BGBl 1991/10
- ²⁰ BG mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973), BGBl 1974/50 idF BGBl 1993/29
- ²¹ BG über eingetragene Erwerbsgesellschaften (Erwerbsgesellschaftengesetz - EGG), BGBl 1990/257 idF BGBl 1991/10
- ²² BG betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 - LAG), BGBl 1984/287 idF 1992/472
- ²³ . BG über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz), BGBl 1923/538 idF BGBl 1992/833
- ²⁴ BG über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG), BGBl 1978/559 idF BGBl 1992/834
- ²⁵ BG über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG), BGBl 195/189 idF BGBl 1992/833